

V Anhang 9

Rechnerische Prüfung mit Datenverarbeitung

Hinweis: Allgemeine Regelungen zur rechnerischen Prüfung der Angebote sind in der Richtlinie zu 321 Nr. 2 enthalten.

1 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

2 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Prüfung und Wertung zuständige Bedienstete.

3 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, ist der Einheitspreis -der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu berichtigen.

4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

5 Abschluss der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigelegt

Berichtigte Angebotssumme

Bearbeitet: _____

(Datum, Unterschrift)